Deutscher Bundestag **Drucksache 16/339**

16. Wahlperiode 04. 01. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/293 –

Vorladung von ausreisepflichtigen Personen

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf eine schriftliche Frage des Abgeordneten Volker Beck (Köln) im Hinblick auf die Praxis sog. Botschaftsvorführungen antwortete die Bundesregierung u. a., dass „3- bis 4mal im Jahr Mitarbeiter des Ministeriums für öffentliche Sicherheit" der Sozialistischen Republik Vietnam in Deutschland Anhörungen von ausreisepflichtigen Personen mit vermuteter vietnamesischer Staatsangehörigkeit „zwecks Feststellung der Staatsangehörigkeit und Identität" durchführen würden – mit Erfolg: Vietnam nähme ca. 90 Prozent der angehörten Personen anschließend zurück. Grundlage dieser Anhörungen sei das 1995 unterzeichnete bilaterale Rückübernahmeabkommen mit der Sozialistischen Republik Vietnam. Im Rahmen der Amtshilfe für die Länder würde die Bundespolizei auf der Grundlage des § 71 Abs. 3 Nr. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) diese Anhörungsrunden „koordinieren und organisieren". Hierzu gehöre u. a. auch, dass die deutsche Seite für diese Anhörungen Räumlichkeiten zur Verfügung stelle. Die Kosten für die Anreise und den Aufenthalt der vietnamesischen Beamten würden die an der jeweiligen Anhörungsrunde beteiligten Länder tragen (Bundestagsdrucksache 16/48, S. 2 f.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die o. g. Kleine Anfrage bezieht sich auf Regierungshandeln im Zeitraum von 2001 bis Oktober 2005. Die vorliegende Kleine Anfrage ist daher als Ersuchen um Mitteilung über Regierungshandeln der früher im Amt befindlichen Regierungen zu betrachten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die anfragende Fraktion die früheren Bundesregierungen mitgestellt hat.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass ihre Vorgängerinnen die rechtliche Konstellation der angefragten Maßnahmen hinreichend geprüft und – sowohl im Rahmen der nationalen Gesetzgebung wie auch unter Völkerrechtsaspekten – für unbedenklich befunden haben. Das Auswärtige Amt war in die Maßnahmen einbezogen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 30. Dezember 2005 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Dies vorausgeschickt, werden die Einzelfragen wie folgt beantwortet:

1. Seit wann werden mit welchen Staaten derartige Anhörungen durchgeführt (bitte aufschlüsseln)?

Derartige Anhörungen, bei denen ein ausländischer Staat auf der Grundlage einer besonderen Übereinkunft mit dem Bundesministerium des Innern seine Beamten eigens zur Durchführung von Anhörungen zum Zwecke der Feststellung der Staatsangehörigkeit ausreisepflichtiger Personen nach Deutschland geschickt hat und bei denen die Bundespolizei in Amtshilfe für die Länder eine koordinierende und organisierende Rolle bei der Durchführung der Anhörungen übernommen hat, gab es nur in Zusammenarbeit mit der Sozialistischen Republik Vietnam. Die ersten Anhörungen dieser Art fanden im November 2001, die bislang letzten im Oktober 2005 statt. Insgesamt wurden 14 derartige Anhörungsrunden durchgeführt. Ein ähnliches Verfahren, bei dem das Bundesministerium des Innern auf Bitte der Länder eine entsprechende Vereinbarung mit dem Ministerium für Öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China abgeschlossen hatte, wurde versuchsweise in zwei Anhörungsrunden in den Jahren 2002 und 2003 durchgeführt. Die Bundespolizei war an diesen Anhörungen nicht beteiligt. Diese Anhörungen wurden in Eigenregie der Bundesländer durchgeführt. Deshalb werden die nachfolgenden Fragen mit Blick auf die Volksrepublik China nur insoweit beantwortet, als eine Verantwortung des Bundes vorliegt.

2. Welche dieser Anhörungen werden auf Grundlage eines Rückübernahmeabkommens durchgeführt, und auf welcher Rechtsgrundlage finden die übrigen Anhörungen statt?

Es liegt in der Natur der Sache, dass dem Staat, dem die Rückübernahme einer ausreisepflichtigen Person angetragen wird, im Zweifelsfall die Möglichkeit eingeräumt wird, sich diese Person vorstellen zu lassen und sie zum Zwecke der Verifizierung der Staatsangehörigkeit anzuhören. Rechtsgrundlage für die Anhörungen ist § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG. Bilaterale Rückübernahmeabkommen stellen in diesem Sinne keine Rechtsgrundlage für Anhörungen dar.

3. Finden diese Anhörungen in Räumen der diplomatischen Vertretung dieser Länder statt, und wenn nein, warum nicht?

Die vietnamesische Seite hatte die Bundespolizeidirektion darum gebeten, die Sammelanhörungen außerhalb der Botschaft durchzuführen, um den Botschaftsbetrieb nicht zu stören. Bei der Wahl des Anhörungsortes spielten zudem regionale und Kostengesichtspunkte eine Rolle.

4. Sind die diplomatischen Vertretungen an der Planung dieser Anhörungen beteiligt?

   Wenn ja, wie?

   Wenn nein, warum nicht?

Ja. Die Beteiligung erfolgte einerseits durch das vietnamesische Außenministerium, andererseits in Form von anlassbezogenen Absprachen mit der Bundespolizei.

5. Sind Angehörige der diplomatischen Vertretungen an der Durchführung der Anhörungen bzw. an der Befragung der vorgeladenen Personen beteiligt?

   Wenn ja, wie?

   Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Durchführung der Anhörungen erfolgte vereinbarungsgemäß durch die entsandten Vertreter des vietnamesischen Ministeriums für Öffentliche Sicherheit.

6. Sind deutsche Behördenvertreter an der Durchführung der Anhörungen bzw. an der Befragung der vorgeladenen Personen beteiligt?

   Wenn ja, wie?

   Wenn nein, warum nicht?

Ja. Während der Anhörungen waren Beamte der Bundespolizei anwesend. Diese gaben den für die Klärung der Staatsangehörigkeit zuständigen vietnamesischen Beamten einzelfallbezogen ergänzende Informationen für diesen Zweck.

7. Sind an den Anhörungen bzw. an der Befragung der vorgeladenen Personen Regierungsvertreter des vermuteten Herkunftsstaates beteiligt?

   Wenn ja, Vertreter welcher Ministerien (bitte nach Ländern und Ministerium aufschlüsseln)?

Die Durchführung der Anhörungen von ausreisepflichtigen Personen mit vermuteter vietnamesischer Staatsangehörigkeit erfolgte durch Vertreter des vietnamesischen Ministeriums für Öffentliche Sicherheit. Andere Regierungsvertreter des vermuteten Herkunftsstaates waren an der Befragung der vorgeladenen Personen nicht beteiligt.

8. Sind an diesen Anhörungen Regierungsvertreter aus dem vermuteten Herkunftsstaat beteiligt, die durch ihre Regierungen zuvor zu Mitgliedern der diplomatischen Vertretung ihres Landes ernannt und die dann – entsprechend der Vorgaben des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen – vom Empfangsstaat (also von der Bundesrepublik Deutschland) als solche notifiziert wurden?

   Wenn nein, warum nicht?

   Wie ist der Status dieser ausländischen Regierungsvertreter im Hinblick auf das deutsche Recht und das Völkerrecht?

Nach den vorliegenden Informationen wurden die vietnamesischen Beamten, die die Anhörungen durchführten, zuvor nicht als Mitglieder der diplomatischen Mission Vietnams in der Bundesrepublik Deutschland zur Diplomatenliste angemeldet. Der Aufenthalt der vietnamesischen Beamten in Deutschland ist völkerrechtlich als von der deutschen Seite (mit-)veranlasste, zwischenstaatliche sog. Sondermission mit zeitlich begrenztem Auftrag zu betrachten. Hierzu existiert eine UN-Konvention für Sondermissionen (Convention on Special Missions vom 8. Dezember 1969). Deutschland hat diese bislang nicht unterzeichnet, wendet aber deren wesentlichen Inhalt als Völkergewohnheitsrecht an. Dieses ist Bestandteil des Bundesrechts und geht im Range den Gesetzen vor (Artikel 25 GG). Danach stehen den Beamten aus Hanoi während ihres Aufenthalts zumindest Amtshandlungsimmunität und persönliche Unverletzlichkeit zu.

Im Übrigen sind gesandtschafts- und konsularrechtlich keine Gesichtspunkte erkennbar, dass derartige Befragungen nur durch akkreditierte Diplomaten oder Konsularbeamte durchgeführt werden dürfen.

9. Bei wem liegt die Sachherrschaft in diesen Anhörungen (bei den Mitgliedern der diplomatischen Vertretung, bei den deutschen Behördenvertretern oder bei ausländischen Regierungsvertretern)?

Die Vorladung zu diesen Anhörungen erfolgte durch die zuständigen Behörden der Länder, die nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ausländerrechtliche Maßnahmen als eigene Angelegenheit ausführen. Die Entscheidung über die Ausstellung eines Passersatzpapiers für die angehörte ausreisepflichtige Person lag hingegen bei den entsandten Regierungsvertretern.

10. Sofern eine solche Anhörung nicht in einer diplomatischen Vertretung stattfindet und die Sachherrschaft der Befragung bei ausländischen Regierungsvertretern liegt, die über keinen diplomatischen Status verfügen, handelt es sich dann hierbei um eine Anhörung „bei [einer] Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit [die anzuhörende Person] vermutlich besitzt“ (im Sinne von § 82 Abs. 4 AufenthG)?

    Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Rechtsauffassung?

    Wenn nein, finden diese Anhörungen dann vor einer „zuständigen [deutschen] Behörde“ im Sinne von § 82 Abs. 4 AufenthG statt?

Ja. Der Begriff „Vertretung“ im Sinne des § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ist nicht räumlich in Bezug auf Gebäude der diplomatischen Vertretungen, sondern in Bezug auf die handelnden Personen zu verstehen. Die diplomatischen Vertretungen sind maßgeblich an der Planung der Anhörungen beteiligt und nehmen die Befragungen entweder durch Personal der ausländischen diplomatischen bzw. konsularischen Vertretung oder durch andere Bedienstete des betreffenden ausländischen Staates vor. Lediglich aus organisatorischen Gründen finden Sammelanhörungen nicht in den ausländischen Botschaften statt. Auch die Befragung durch andere Bedienstete ist in der Regel dem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der ausländischen diplomatischen bzw. konsularischen Vertretung zuzurechnen, da dieser Personenkreis mit der Durchführung der Befragungen zum Zwecke der Staatsangehörigkeitsfeststellung zur Unterstützung des Botschafts- bzw. Konsulatspersonals bei der Ausstellung der Heimreisedokumente tätig wird.

11. Inwiefern können Räume einer Bereitschaftspolizei oder anderweitige von einer Landesregierung zur Verfügung gestellte Unterkünfte, Räumlichkeiten einer ausländischen diplomatischen Vertretung bzw. einer zuständigen (deutschen) Behörde im Sinne von § 82 Abs. 4 AufenthG sein?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Sofern eine solche Anhörung nicht in einer diplomatischen Vertretung stattfindet, welches Recht findet bei diesen Anhörungen Anwendung?

Es handelt sich um ein ausländisches Verwaltungsverfahren.

13. Sofern hierbei ausländisches Recht Anwendung findet, wie stellt die Bundesregierung sicher, dass – entsprechend § 49 Abs. 1 AufenthG – die Vertretung des vermuteten Herkunftsstaates von der anzuhörenden Person zum Zweck der Identitätsklärung auch tatsächlich nur solche Erklärungen einholt, „die mit dem deutschen Recht in Einklang stehen“?

Dies wurde durch die Anwesenheit eines Beamten der Bundespolizei bei den Anhörungen sichergestellt, der einen Dolmetscher zu Rate ziehen konnte. Zudem schließen die regelmäßigen politischen Konsultationen zwischen der Bundesregierung und der vietnamesischen Regierung stets auch den Meinungsaustausch über rechtliche Aspekte der Anhörungen ein.

14. Sind Angehörige des polizeilichen Staatsschutzes bzw. eines Geheimdienstes des vermuteten Herkunftsstaates zur Teilnahme an diesen Anhörungen bzw. zur Befragung von Personen berechtigt?

    Wenn ja, nehmen – nach Kenntnis der Bundesregierung – Angehörige des polizeilichen Staatsschutzes bzw. von Geheimdiensten des vermuteten Herkunftsstaates an diesen Anhörungen bzw. an der Befragung dieser ausreisepflichtigen Person teil, und wenn ja, aus welchen Ländern?

    Wenn nein, durch welche Maßnahmen stellt die Bundesregierung dies sicher?

Der Bundesregierung sind keine Hinweise auf die Teilnahme des in der Frage genannten Personenkreises an den Anhörungen bekannt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

15. Sind die an diesen Anhörungen beteiligten ausländischen Regierungsvertreter dazu berechtigt, ihre Identität zu verschleiern bzw. ihr Aussehen (z. B. durch Perücken, falsche Bärte, Sonnenbrillen) so zu verändern, dass sie nicht erkannt werden können, und wenn ja, warum?

Siehe Antwort zu Frage 14.

16. Auf welcher Sprache finden diese Anhörungen statt?

Die Anhörungen fanden in vietnamesischer Sprache statt.

17. Sofern diese Anhörungen nicht auf Deutsch geführt werden: Nimmt dann ein deutscher Behördenvertreter an dieser Befragung teil, der der Sprache mächtig ist, die in dieser Befragung benutzt wird (bzw. ein von deutscher Seite bestellter Dolmetscher), und wenn nein, warum nicht?

Ein Vertreter der Bundespolizei nahm in der Regel an den Anhörungen teil. Ein Dolmetscher stand zur Verfügung.

18. Welche Aufgaben haben etwaige, an diesen Anhörungen teilnehmende deutsche Behördenvertreter?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

19. Fällt es in den Verantwortungsbereich deutscher Behörden sicherzustellen, dass diese Anhörungen allein dem Zweck der Feststellung der Staatsangehörigkeit und Identität dienen?

    Wenn ja, durch welche Maßnahmen stellen dies die Behördenvertreter des Bundes bzw. der Länder sicher?

    Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

20. Welche Mindestrechte gelten für die anzuhörende Person?

    a) Hat diese Person das Recht auf einen anwaltschaftlichen Beistand, und hat dieser Beistand das Recht, Fragen bzw. Erklärungen im Namen ihres/seines Mandanten abzugeben?

    b) Hat diese Person das Recht auf einen Dolmetscher für sich bzw. für ihren/seinen anwaltschaftlichen Beistand?

    c) Haben Minderjährige das Recht auf Begleitung durch ihre Eltern bzw. durch ihren Vormund, und dürfen diese Fragen bzw. Erklärungen im Namen der anzuhörenden Minderjährigen abgeben?

Seitens der Bundesregierung besteht bei den auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland stattfindenden Befragungen eine staatliche Schutzpflicht. Es muss gewährleistet sein, dass die Grund- und Menschenrechte – insbesondere im Hinblick auf die physische und psychische Unversehrtheit der zu befragenden Personen – eingehalten werden. Bei den durchgeführten Anhörungen wurde dies voll gewährleistet, auch in Bezug auf die Minderjährigen. Auf die Anwesenheit der deutschen Bediensteten wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Bei konkreten, glaubhaften Anhaltspunkten für mögliche Verstöße gegen die Grund- und Menschenrechte könnte es notwendig werden, von einer Anordnung des persönlichen Erscheinens des Ausländers zu Befragungen und ihrer zwangsweisen Durchsetzung abzusehen. Eine Entscheidung hierüber ist abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls.

21. Hat die anzuhörende Person das Recht, Auskunft über solche Fragen zu verweigern, die

    a) erkennbar nicht der Identitätsklärung dienen bzw.

    b) einen selbst oder nahe Verwandte eventuell der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würden?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

22. Gelten diese Mindestrechte auch dann, wenn das Rechtssystem des vermuteten Herkunftsstaates diese Rechte nicht vorsehen?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

23. Hat eine anzuhörende Person, die aus berechtigten Gründen Aussagen ganz oder teilweise verweigert bzw. eine Anhörung zu Recht abbricht, mit Sanktionen seitens der zuständigen deutschen Ausländerbehörde zu rechnen?

Die Frage betrifft die Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und damit die Zuständigkeit der Länder. Die Frage kann von der Bundesregierung daher nur all-

gemein beantwortet werden. § 82 Abs. 4 AufenthG regelt nur die Pflicht zum persönlichen Erscheinen und enthält keine Pflicht zur Aussage. Deshalb bedurfte es in dieser Regelung auch keiner Pflicht zur Regelung eines Aussageverweigerungsrechts. Ob im Einzelfall die Pflicht des Ausländers nach § 48 Abs. 3 AufenthG, bei der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken, verletzt ist, wenn er die Anhörung abbricht oder die Aussage verweigert, kann nicht allgemein, sondern nur anhand des Einzelfalls beurteilt werden.

24. Ist der Bundesregierung bekannt geworden, ob es im Rahmen solcher Anhörungen zur Gewaltanwendung seitens der ausländischen Regierungsvertreter bzw. durch Angehörige der diplomatischen Vertretung gekommen ist (wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Ort, Datum, dem vermuteten Herkunftsland, Art der Körperverletzung und Zahl der Verletzten)?

Nein.

25. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um solche gewaltsamen Übergriffe zu verhüten?

Auf die Antwort zu Frage 20 und die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

26. Wurden aufgrund derartiger Gewalthandlungen Strafverfahren gegen ausländische Regierungsvertreter eingeleitet (wenn ja, bitte nach folgenden Gesichtspunkten aufschlüsseln: Ort und Datum der Befragung; dem Land, aus dem die Regierungsvertreter stammen, Höhe der Verurteilung), oder genießen die ausländischen Regierungsvertreter strafrechtliche Immunität, und wenn ja, auf welcher Grundlage?

Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen.

27. Ist der Bundesregierung bekannt, ob in den letzten Jahren ausländische Regierungsvertreter nach einer solchen Anhörung in Deutschland bzw. in einem europäischen Mitgliedstaat selber einen Asylantrag gestellt haben (wenn ja, bitte nach folgenden Gesichtspunkten aufschlüsseln: Ort und Datum der Befragung und der Asylantragstellung sowie das Land aus dem die Regierungsvertreter stammen)?

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

28. Ist der Bundesregierung bekannt geworden, ob Personen nach einer solchen Anhörung einen Asylantrag gestellt haben, in dem sie Bezug nehmend auf den Verlauf der Befragung Nachfluchtgründe geltend machen?

Der Bundesregierung ist der Fall nur einer vietnamesischen Familie bekannt, die auf die Frage, was sie zu einer erneuten Asylantragstellung bewogen habe, die Anhörung durch ausländische Regierungsvertreter angab. Dieser Vortrag wurde im anschließenden Klageverfahren nicht mehr weitergehend problematisiert. Das Asylverfahren ist rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Im Übrigen sind der Bundesregierung vereinzelte Fälle von Ausländern chinesischer Staatsangehörigkeit bekannt, die in Bezug auf eine Anhörung durch ausländische Regierungsvertreter einen Asylfolgeantrag gestellt haben.

29. In welcher Höhe sind dem Bund bzw. den beteiligten Ländern bislang im Jahr für diese Anhörungen Kosten entstanden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird bei der Bundespolizei nicht geführt.

30. Wie sieht die Quote der erfolgten Rückführung von derart angehörten Personen aus (bitte nach Jahren und den jeweiligen Herkunftsstaaten aufschlüsseln)?

Auch darüber werden keine Statistiken geführt. Nach den Erkenntnissen der Bundespolizei sind im Jahr 2002 jedoch 946 vietnamesische Staatsangehörige zwangsweise nach Vietnam abgeschoben worden. Im Jahr 2003 waren es 988 und im Jahr 2004 1 027. Die Gesamtzahl der auf dem Luftwege zwangsweise nach China abgeschobenen chinesischen Staatsangehörigen betrug in den Jahren 2002 91 und 2003 113.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333